

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.04.1985

Geschäftszahl

84/04/0104

Rechtssatz

Gem § 356 Abs 3 GewO ist für die Begründung der Parteistellung nicht die darauf gerichtete Absicht der Beteiligten, sondern allein die Erhebung einer entsprechend qualifizierten Einwendung maßgebend.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1985:1984040104.X08